

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt unter Anwendung der §§ 11, 12, 13, 14 und 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 SGB VIII, auf Grundlage der Qualitätskriterien für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (die Bestandteil dieser Richtlinie sind), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Jugendpauschale) Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die ihren Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben und / oder im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund einer Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und / oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben einbezogen werden.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Bewirtschaftung und Personal)
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsradikalismus, sofern sie nicht durch andere Zuwendungsgeber gefördert werden
- e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- f) Einrichtungen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes
- g) Maßnahmen der Jugendberatung
- h) Erwerb der Jugendleitercard

5. Verfahren

5.1. Antragsfristen

Die Qualitätskriterien für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und damit die Qualitätsentwicklungsvereinbarung und die Förderanträge für Einzelmaßnahmen sind bis zum 31. August eines Jahres für Maßnahmen im darauf folgenden Jahr (es zählt der Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld -Jugendamt einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt. Dieser beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

Abweichend von Satz 1 endet die Antragsfrist für das Jahr 2008 am 30. November 2007.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes (für Einzelprojekte) bzw. die Qualitätskriterien für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verwenden. Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- kurze Maßnahmebeschreibung
- ggf. Konzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- Ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung (falls Änderungen)
- Rechtsform und Vertretungsregelung; insbesondere bei Vereinen
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, Qualifikationsnachweis (falls Änderungen)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gewährt. Über die Höhe einer Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss aufgrund eines Vorschlags der Verwaltung.

Abweichend von den Zuwendungsbestimmungen kann bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Abschluss der Vereinbarung. Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid bzw. in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen. Bei Betriebskostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Mai des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel bzw. dem Berichtswesen zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung einschließlich zahlenmäßiger Nachweis und Originalbelege. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Jugenderholung und Bildungsfahrten ist zusätzlich eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind.

Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer, sportlicher und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- Kulturvereine, Sportvereine, Karnevalsvereine, Fördervereine an Schulen, alle übrigen Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck nicht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet
- Klassen- und Schulfahrten
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten (Fördermittel können beim Landesverwaltungsamt beantragt werden)
- Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von weniger als 7 Teilnehmern aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

6.2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

6.3. Form der Förderung

nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Betriebskosten / Sachkosten

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein. Die Leitung und Betreuung muss durch sozialpädagogische Fachkräfte (z.B. staatlich anerkannte Erzieher, Diplom-Sozialpädagogen / Sozialarbeiter, Bachelor of Arts (Sozialarbeit), Master of Arts (Sozialarbeit), staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Feststellung der Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik) und / oder ehrenamtlich Tätige, die im Besitz der Jugendleitercard sind, erfolgen.

Anerkannt werden:

- Miete

- Lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen bis zu einer Höhe von maximal 510,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der Gesamtbetriebskosten)
- Betriebskosten:
 - + Wasserversorgung und -entsorgung
 - + Müllabfuhr
 - + Schornsteinfegerkosten
 - + Strom
 - + Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Steuern und Versicherungen (z.B. Grundstücksteuer, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen)
- Fernmeldegebühren bis zu 720,00 € jährlich (Anschlussgebühren, Internetkosten und dienstlich notwendige Telefonate, Prepaid Karten)
- Postgebühren bis zu 50,00 € jährlich
- Büromaterial bis zu 100,00 € jährlich
- GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- Reinigungsmaterial bis zu 100,00 € jährlich
- Überprüfung der ortveränderlichen technischen Gerät und Feuerlöscher

Grünflächenpflege, Bepflanzungen, Lebensmittel, Getränke, Leistungen von Reinigungsfirmen, Wäschereien o. ä. und Rundfunkgebühren (hierfür kann eine Befreiung beantragt werden) sind nicht förderfähig.

Des Weiteren werden insbesondere Anschlussgebühren bzw. –beiträge, z. B. für Straßenausbaumaßnahmen oder für den Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc. nicht bezuschusst.

Zuwendungen können bis zu einer Höhe von maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und bis zu maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern gewährt werden.

6.4.2. Förderung von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten

Gefördert werden können Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten mit einer pro Bett Pauschale in Höhe von bis zu maximal 500,00 € / Bett / Jahr; jedoch nicht mehr als maximal 15.000,00 € pro Jahr. Abgedeckt sind hiermit die Kosten für den Betrieb der Einrichtung (entsprechend Punkt 6.4.1.) und die Projektkosten (entsprechend Punkt 6.4.4. bis 6.4.8.) der Einrichtung. Die Förderung von Personalkosten ist entsprechend Punkt 6.4.3. zusätzlich möglich.

6.4.3. Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) in bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VbE (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VbE ist möglich) gewährt werden. Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (z.B. staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagoge / Sozialarbeiter, staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Bachelor of Arts (Sozialarbeit), Master of Arts (Sozialarbeit), Feststellung der Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik) nachweisen können.

Es werden folgende Qualifikationsebenen unterschieden:

- Fachhochschul- und Universitätsebene (z. B. Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagoge, Sozialwissenschaftler)
- Fachschulebene (z. B. staatlich anerkannter Erzieher) und übrige Qualifikationen (z. B. Feststellung der Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik)

Die Zuwendung kann an freie Träger für die Qualifikationsebene:

- Fachhochschul- und Universitätsebene	max. 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
- Fachschulebene und übrige Qualifikation	max. 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

betragen.

Die Zuwendung kann an kommunale Träger für die Qualifikationsebene:

- Fachhochschul- und Universitätsebene	max. 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
- Fachschulebene und übrige Qualifikation	max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

betragen.

Ausnahmsweise kann eine Förderung der Personalstelle erfolgen, wenn die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber über keine pädagogische Ausbildung verfügt und sich derzeit in einer entsprechenden pädagogischen Ausbildung befindet bzw. sich für eine entsprechende Ausbildung verbindlich angemeldet hat. Diese Entscheidung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

Die Zuwendung kann diesbezüglich maximal 50 % der förderfähigen Gesamtkosten für die Personalstelle betragen.

6.4.4. Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Jugenderholung und –freizeit innerhalb von Deutschland von Gruppen mit pädagogischer Betreuung bzw. Nachweis der Jugendleitercard für Kinder ab 7 Jahre. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Kinder / Jugendliche aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilnehmen. Bis zu 7 Teilnehmern kann jeweils ein Betreuer bezuschusst werden (bis 14 Teilnehmer 2 Betreuer, bis 21 Teilnehmer 3 Betreuer usw.). Für Maßnahmen, an denen behinderte Kinder / Jugendliche teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Es sind mindestens 2 Übernachtungen pro Fahrt erforderlich. Tagesfahrten (z. B. Spaßbad, Freizeitpark o. ä.) sind nicht förderfähig. Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

Zuwendungsfähige Kosten:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (max. 0,20 € / km gemäß BRKG, 2. Klasse DB, bei Busreisen drei Kostengebote; Auswahl nach Wirtschaftlichkeit)
- Eintrittsgelder
- Vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial max. 5,00 € pro Teilnehmer

Es kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 8,00 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) gewährt werden.

6.4.5. Jugendbildung

Gefördert werden:

- außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt; sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Jugendgruppenleiterausbildung
- Erwerb der Jugendleitercard

Die Maßnahmen müssen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen durchgeführt werden. Sie müssen Seminarcharakter haben und die Referenten

müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation (auch Zertifikat) haben (Nachweis ist beizufügen) und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigelegt sein.

Die Zuwendung kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmern aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt werden. Auf 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer (pädagogische Fachkraft oder Inhaber der Jugendleitercard) bezuschusst werden.

Bei eintägigen Maßnahmen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung (Tagesschulungen im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden) kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 8,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) für freie Träger und maximal 7,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei kommunalen Trägern gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Ausleihgebühr
- Aufwandsentschädigung maximal 5,00 € pro Stunde

Getränke und Lebensmittel sind nicht förderfähig.

Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag für längstens 6 Tage (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei freien Trägern und maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag für längstens 6 Tage (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei kommunalen Trägern gewährt werden. An- und Abreise gelten als 1 Tag. Auf 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer (pädagogische Fachkraft oder Inhaber der Jugendleitercard) bezuschusst werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Unterkunft
- Verpflegung
- Fahrtkosten
- Ausleihgebühren
- Vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Aufwandsentschädigung maximal 5,00 € pro Stunde

6.4.5. Ausstattung (keine Investitionen)

Förderfähig sind Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden, bis zu einem Nettowert von 410,00 €. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 € müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Die Zuwendung kann maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern betragen. Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 €.

6.4.6. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Förderfähig sind Maßnahmen, Projekte und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII. Zuwendungsfähig sind ein- oder mehrtägige Maßnahmen und Projekte ohne Übernachtung mit einer Mindestteilnehmer von 7 Kindern / Jugendlichen aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu folgenden Schwerpunkten:

- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- Gesundheitliche Aufklärung / AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Anerkennungsfähige Kosten sind:

- Beschaffung von Informationsmaterial
- Verbrauchsmaterial max. 30,00 € pro Maßnahme
- Kosten für Referenten
- Ausleihgebühren
- Aufwandsentschädigung maximal 5,00 € pro Stunde

Lebensmittel und Getränke sind nicht förderfähig.

Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation (auch Zertifikat) haben (Nachweis ist beizufügen) und fachlich kompetent sein.

Zuwendungen können bis zu einer Höhe von maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und bis zu 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern gewährt werden.

6.4.7. Jugendsozialarbeit / Jugendberatung

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zuwendungsfähig sind:

- Beschaffung von Informationsmaterial
- Verbrauchsmaterial max. 30,00 € pro Maßnahme
- Kosten für Referenten
- Ausleihgebühren
- Aufwandsentschädigung maximal 5,00 € pro Stunde

Lebensmittel und Getränke sind nicht förderfähig.

Zuwendungen können bis zu einer Höhe von maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und bis zu 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern gewährt werden.

6.4.8. Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Förderfähig sind Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung
- Projektwochen, -wochenenden der Jugendarbeit
- Ausstellungen
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz)

Zuwendungsfähig sind:

- Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Ausleihgebühren
- Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Aufwandsentschädigung maximal 5,00 € pro Stunde

Lebensmittel und Getränke sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung kann maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und maximal 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern betragen.

7. Übergangsregelungen

Die bisher über die Jugendpauschale geförderten Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit haben Bestandsschutz bis 30. Juni 2008 und sollen weiterhin angemessen gefördert werden. Grundsätzlich ist eine Förderung durch - die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt - Bitterfeld - anzustreben.

Ist der weitere Bestand einer Einrichtung jedoch nicht gewährleistet, da die Maßgaben der vorgenannten Richtlinie keine Anwendung finden, können nach entsprechender Einzelfallprüfung Ausnahmen entsprechend der

- „Richtlinien des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Jugendförderung“,
- „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Bitterfeld“
- „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Köthen/Anhalt“ nach Belegenheit zugelassen werden.

In - Kraft - Treten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Richtlinien außer Kraft (außer Verwendungsnachweisführung):
 - ehemaliger Landkreis Anhalt-Zerbst „Richtlinien des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Jugendförderung“,
 - ehemaliger Landkreis Bitterfeld „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Bitterfeld“ und
 - ehemaliger Landkreis Köthen/Anhalt „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Köthen/Anhalt“.
3. Als Orientierungshilfe für die Ausnahmeregelungen zum Richtlinienpunkt 5.3. gelten die:
 - „Richtlinien des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Jugendförderung“,
 - „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Bitterfeld“ und
 - „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Köthen/Anhalt“.

Köthen (Anhalt), 07.11.2007

gez. i.V. Dr. Raschpichler
Landrat

	Beschlussfassung im Jugendhilfe- ausschuss	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	07.November 2007	07.November 2007	07.Dezember 2007	12/07 Seite 19	08.Dezember 2007

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.